

## Reisebedingungen

Sehr geehrter Reisegast wir freuen uns, Sie als unseren Gast begrüßen zu dürfen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Die ausführlichen Reisebedingungen des Tauchcenters Kempten, Thomas Jilg, (Veranstalter) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Veranstalter. Bitte lesen Sie diese ausführlichen Reisebedingungen aufmerksam durch; denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie gelten für alle Programme die vom Tauchcenter Kempten veranstaltet werden. Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die §§ 4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Tauchcenter Kempten (im folgenden TCK genannt), den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege (Email, Internet) erfolgen und gilt als feste Buchung seitens des Kunden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch TCK zustande. Die Annahme erfolgt in Form einer schriftlichen Reisebestätigung oder Rechnung.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

### 2. Bezahlung

2.1 Mit Vertragsabschluss, also mit Erhalt der Bestätigung bzw. Rechnung, sind im Regelfall 20 % des Reisepreises, oder die im Rahmen der Ausschreibung vereinbarte Summe fällig. Bei Versendung der Bestätigung bzw. Rechnung ist die Anzahlung innerhalb von 5 Tagen nach deren Erhalt zu leisten. Die Kosten für Reiseversicherungen werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.2 Der Restbetrag ist spätestens einen 6 Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Die Reiseunterlagen werden grundsätzlich erst nach Zahlung des vollständigen Reisepreises ausgehändigt oder versendet.

2.3 Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. innerhalb von 35 Tagen vor Reiseantritt, wird der gesamte Reisepreis in einem Betrag fällig. Der Reisepreis ist dann sofort mit Erhalt der Bestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Bei Versendung der Bestätigung bzw. Rechnung ist der Reisepreis innerhalb von 5 Tagen nach deren Erhalt zu leisten.

2.4 Bitte beachten Sie, dass Überweisungen bis zu 10 Tage dauern können. Für eventuelle Mehrkosten oder Schäden, die sich aus verspäteten Zahlungen ergeben, haftet der Kunde.

2.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist TCK nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Ziffern 5.2 und 5.4 zu verlangen.

2.6 Kosten für Nebenleistungen wie Visa etc. sind, soweit nicht im Katalog ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten.

### 3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und/oder Internetauftritt von TCK sowie den Angaben in der Reisebestätigung. Das Tauchcenter Kempten behält sich vor, eventuelle Änderungen vor Vertragsabschluss zu erklären und den Reisenden darüber zu informieren.

3.2 Abweichende Leistungen in eigenen Prospekten oder Internetauftritten der Leistungsträger sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, sind nur verbindlich, wenn sie mit der Reisebestätigung bzw. Rechnung von TCK ausdrücklich bestätigt werden.

3.3 Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, haftet TCK nicht als Reiseveranstalter. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3.4 Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen vor Vertragsschluss zu informieren. TCK wird Ihnen deshalb bereits bei der Buchung mitteilen, welches Luftfahrtunternehmen den Flug durchführt. Soweit die Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, informieren wir Sie vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die Fluggesellschaft dann feststeht, werden wir Sie darüber informieren. Wechselt die Ihnen als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, werden wir Sie über den Wechsel unverzüglich informieren. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung (sog. „Blacklist“) unterliegen, finden Sie auf der Internetseite [www.tauchcenter-kempten.de](http://www.tauchcenter-kempten.de) unter INFOS/Blacklist.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von TCK wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. TCK verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen

oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich und die Abweichung nicht lediglich geringfügig und dem Kunden auch ohne gesonderte Kenntnisnahme zumutbar ist.

4.2 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

4.3 TCK behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann TCK den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen:

a. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann TCK vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann TCK vom Kunden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber TCK erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für TCK verteuert hat.

4.4 Eine Erhöhung des Reisepreises nach Ziffer 4.3 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für TCK vorhersehbar waren.

4.5 Für den Fall, dass TCK Preiserhöhungen durch andere Leistungsträger (z.B. Hotels) akzeptieren muss, behält sich TCK ebenfalls vor, den Reisepreis nachträglich anzupassen.

4.6 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat TCK den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn TCK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

Die in diesem Absatz genannten wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.7 Der Kunde hat die vorgenannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Preisänderung bzw. Änderung der Reiseleistung bei TCK geltend zu machen. Der Rücktritt muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich erklärt werden, geleistete Zahlungen werden von TCK dann unverzüglich rückerstattet.

### 5. Rücktritt durch den Kunden

5.1 Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei TCK. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann TCK eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkahrungen und Aufwendungen verlangen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.

5.3 Eine Entschädigung ist auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht von TCK zu vertretendem Fehlen der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendigen Visa nicht angetreten wird.

5.4 Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung berechnet und gemäß § 651i Abs. 3 BGB wie folgt für jeden Reisegast pauschaliert:

|   |       |
|---|-------|
| bei Flugpauschalreisen:                       |       |
| bis 30. Tag vor Reiseantritt                  | 30 %  |
| bis 15. Tag vor Reiseantritt                  | 50 %  |
| bis 6. Tag vor Reiseantritt                   | 70 %  |
| bis 3. Tag vor Reiseantritt                   | 85 %  |
| ab 2.Tag vor Reiseantritt od. Nichterscheinen | 95 %  |
| des Reisepreises                              |       |
| bei Tauchsafaris:                             |       |
| bis 60. Tag vor Reiseantritt                  | 30 %  |
| bis 30. Tag vor Reiseantritt                  | 50 %  |
| ab 29. Tag vor Reiseantritt                   | 100 % |
| des Reisepreises                              |       |

TCK behält sich im Einzelfall eine konkretere höhere Schadensberechnung vor. Hier nicht besonders aufgeführte Reisen oder Reisearten werden gegebenenfalls nach vergleichbaren Grundsätzen pauschaliert.

5.5 Sofern in der Ausschreibung einer Reise oder in deren Bestätigung bzw. Rechnung auf besondere Stornobedingungen hingewiesen wird, haben diese vorrangig Gültigkeit.

5.6 Bei Gruppenbuchungen ist die Stornierung der Reise für eine Einzelperson möglich. TCK erhebt dafür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Aufwendungen, mindestens jedoch in Höhe von € 50,00.

5.7 Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass TCK im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.8 Der vorzeitige Abbruch einer bereits begonnenen Reise durch den Reisenden gilt nicht als Stornierung. Eine Teilerstattung des Reisepreises ist

ausgeschlossen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

## 6. Umbuchung, Ersatzperson

6.1 Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder -klasse vorgenommen (Umbuchung), ist TCK berechtigt, ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden in Höhe der Aufwendungen, mindestens jedoch in Höhe von € 50,00 zu erheben. Dies gilt nur, soweit eine Umbuchung überhaupt möglich ist und nicht einen Reiserücktritt mit Neuanschreibung für eine andere Reise darstellt.

6.2 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an TCK. TCK kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist TCK berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Aufwendungen, mindestens jedoch in Höhe von € 50,00 zu erheben.

Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6.3 Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass TCK im Zusammenhang mit der Umbuchung oder dem Eintritt einer Ersatzperson keine oder geringere Kosten entstanden sind.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält TCK den Anspruch auf den Reisepreis. TCK wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der dort ersparten Aufwendungen bemühen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen unerheblich sind oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

## 8. Rücktritt und Kündigung durch TCK

8.1 Ohne Einhaltung einer Frist kann TCK den Reisevertrag kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch TCK vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß verhaltenswidrig verhält, dass die so-fortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. TCK behält den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung des Störers trägt dieser selbst.

8.2 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt kann TCK vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung bzw. Rechnung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. TCK verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der gezahlte Reisepreis wird umgehend rückerstattet. Selbstverständlich werden Sie von TCK informiert, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn TCK die dazu führenden Umstände zu vertreten hat oder diese Umstände nicht nachweisen kann.

8.3 Im Fall des Rücktritts von TCK nach Ziffer 8.2 ist der Kunde berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn TCK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung gegenüber TCK geltend zu machen. Sofern der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8.4 Bis 4 Wochen vor Reiseantritt kann TCK vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für TCK deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die TCK entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Das Rücktrittsrecht besteht nur, wenn TCK die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und dem Kunden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Sofern der Kunde von dem Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## 9. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl TCK als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt kann TCK für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

TCK ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 10. Gewährleistung

### a) Abhilfe

Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. TCK kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. TCK kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen un-verhältnismäßigen Aufwand erfordert.

### b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung von Reiseleistungen kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist dabei in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### c) Kündigung des Reisevertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet TCK innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen - schriftlich empfohlen-kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, TCK erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von TCK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet TCK nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

### d) Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den TCK nicht zu vertreten hat.

## 11. Haftung des Tauchcenters Kempten, Thomas Jilg

11.1 Reisecenter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

11.2 Die vertragliche Haftung von TCK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch TCK herbeigeführt wird. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit TCK für einen dem Reisenden entstehenden Schaden, der kein Körperschaden ist, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.3 Für alle gegen TCK gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils pro Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.4 TCK haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Mietwagen, Veranstaltungen etc.), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Reisebestätigung bzw. Rechnung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von TCK sind.

TCK haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung von Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten. Gleichfalls haftet TCK für einen Schaden des Reisenden, der auf der Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von TCK beruht.

11.5 Ein Schadensersatzanspruch gegen TCK ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.6 Die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Tauchfahrten, Tauch- und Sportkursen und anderen Ferienaktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr des Reisenden. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Reisende vor Inanspruchnahme deshalb prüfen. Für Unfälle, die bei den genannten Aktivitäten auftreten, haftet TCK nur, wenn TCK ein Verschulden trifft.

11.7 TCK übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstähle oder Beschädigungen am Eigentum des Reisenden.

11.8 Die Beförderung des Reisenden erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von TCK und des Reisenden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

## 12. Mitwirkungspflichten

12.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2 Der Reisende ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. Betreuung zur Kenntnis zu geben. Diese ist

beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Betreuung nicht erreichbar, so sind die Beanstandungen jeweils umgehend dem Leistungsträger oder TCK mitzuteilen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

### 13. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

13.1 Gewährleistungsansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651c bis 651f BGB) hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber TCK geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Schweben zwischen dem Reisenden und TCK Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder TCK die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### 14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

14.1 TCK steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den Prospekten von TCK nur für deutsche Staatsangehörige gelten.

14.2 TCK haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende TCK damit beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von TCK zu vertreten ist.

14.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von TCK bedingt sind.

### 15. Gesundheit, Sport- und Tauchreisen

15.1 Der Reisende erklärt durch seine Anmeldung, dass ärztlicherseits keine Bedenken gegen Teilnahme an der von ihm gewählten Reise mit dem dazugehörigen Programm bestehen. Bei der Teilnahme an Sport- und Tauchreisen wird empfohlen, sich vor der Buchung auf Tauchtauglichkeit durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

15.2 Während der Sport- und Tauchprogramme ist den Anweisungen der Lehrer und Betreuer Folge zu leisten. Im Fall von Zuwiderhandlungen ist der Lehrer oder Betreuer zum sofortigen Ausschluss des Reiseteilnehmers berechtigt.

15.3 Reisende, die ein Tauchpaket buchen, versichern mit ihrer Anmeldung, dass sie über die entsprechende Taucherfahrung verfügen.

15.4 Bei der Anmeldung zu einer Tauchsafari erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nur Anspruch auf die Beförderung und Unterbringung von maximal 20 kg Reisegepäck pro Person zu haben.

Über sperrige Gegenstände ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen TCK und dem Kunden zu treffen.

### 16. Reiseversicherungen

TCK empfiehlt jedem Reisenden den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisehaftpflicht- und Reiserücktrittskostenversicherung.

### 17. Allgemeines

17.1 Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

17.2 Tritt TCK nur als Vermittler auf, so gelten die Reisebedingungen des vermittelten Veranstalters.

### 18. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Riedlingen. Dies gilt für alle Klagen gegen TCK sowie für Klagen von TCK gegen Vollkaufleute, gegen Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben und gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### 19. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Stand August 2007

Aybühlweg 30

87435 Kempten

Tel: +49 (831)5757834 Fax: +49(831) 5757835

e-mail: [info@tauchcenter-kempten.de](mailto:info@tauchcenter-kempten.de) web: [www.tauchcenter-kempten.de](http://www.tauchcenter-kempten.de)